

↓ Bitte senden an

Gemeindeverwaltung Niederwiesa  
Ordnungsamt  
Dresdner Straße 22  
09577 Niederwiesa

→ **Hinweise**

Bitte beachten Sie, dass dieser Antrag ausschließlich für Privatpersonen gilt.

Fügen Sie diesem Antrag bitte einen Ausschnitt von einer deutschen Grundkarte (Maße 1:5000) mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Sicherheitsabstand sowie einen Abbrennplan bei.

Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift schreiben.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Die Daten werden nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – SprengG in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

**Abbrennen eines Feuerwerkes der  
Kategorie 2 – Antrag auf Ausnahmegenehmigung**

(§24 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz –SprengG)

**1 Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt des Feuerwerkes**

Anlass	Datum (tt.mm.jjjj)	Uhrzeit (von/bis)	
Genauere Ortsangabe			
Antragsteller ist Grundstückseigentümer, auf dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll. (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Ja	nein	

Ist der Antragsteller nicht der Grundstückseigentümer, so muss dem Antrag eine Genehmigung des Eigentümers angefügt werden.

**2 verwendetes Feuerwerk / Artikel**

	Stückzahl (z.B. Anzahl der Raketen)
--	-------------------------------------

**3 Angaben zur antragstellenden Person**

Familienname, Vorname	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

**4 Angaben zur verantwortlichen Person für das Abbrennen des Feuerwerkes**

(Bitte nur ausfüllen, wenn die Angaben abweichend vom Antragsteller sind.)

Familiennamen, Vornamen	Telefon-Nr.	Telefax- Nr.
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

**5. Angaben zu Entfernungen und Sicherheitsmaßnahmen**

Geben Sie bitte die Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen sowie Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern im Umkreis von 200 m an (ggf. gesondertes Blatt beifügen).

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vorgesehen (ggf. gesondertes Blatt beifügen).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der antragstellenden Person

## Hinweise zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aus vielfach gegebenem Anlass weist das Bürgeramt auf die folgenden rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von privaten Feuerwerken hin.

Privatpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnisches Feuerwerk der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) nur am 31.12. und 01.01. ohne Genehmigung abbrennen.

Zu allen anderen Zeiten des Jahres ist für den Erwerb und das private Abbrennen dieser Feuerwerkskörper ausdrücklich eine **Ausnahmegenehmigung** erforderlich.

Wie es der Name bereits sagt, werden diese Genehmigungen nur ausnahmsweise zu ganz besonderen Anlässen und nur dann erteilt, wenn Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nahezu gänzlich ausgeschlossen werden können.

Ein Rechtsanspruch auf eine solche Genehmigung besteht nicht.

Der Antrag zur Ausnahmegenehmigung vom Verbot des Erwerbens und des Abbrennens von pyrotechnischen Erzeugnissen der Kategorie 2 außerhalb der Silvesterzeit gemäß §§ 24 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz muss von Privatpersonen **4 Wochen** vor dem geplanten Termin bei der Gemeindeverwaltung Niederwiesau beantragt werden.

**Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen (eine telefonische Beantragung ist nicht möglich).**

Wurde Ihnen die Genehmigung erteilt, sollten Sie im Vorfeld die Nachbarn und gegebenenfalls auch Tierhalter über den besonderen Anlass informieren, damit diese Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen treffen können. Denken Sie dabei insbesondere auch an Tiere in Viehkoppeln.

Für die Erlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 40 Euro erhoben.

Die Rechte Dritter, wie beispielsweise der Verfügungsberechtigten des Grundstücks und auch lärmschutzrechtliche Bestimmungen (siehe Polizeiverordnung Abschnitt III § 9 Schutz der Nachtruhe) werden von der erteilten Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

Vom Grundstückseigentümer, auf dem das Feuerwerk abgebrannt werden soll, ist eine Genehmigung vorzulegen, sofern der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist.

Das Feuerwerk muss bis 22 Uhr beendet sein.

Ebenso wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für diesen speziellen Anlass abzuschließen bzw. eine bereits bestehende auf den Einschluss dieser Risiken zu überprüfen, damit nicht im Schadensfalle der finanzielle Ruin droht.

**Das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie 2 ist in der Zeit vom 02.01. - 30.12. ohne Ausnahmegenehmigung strikt verboten und stellt gemäß §§ 23 Abs. 2, 46 Nr. 8b der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50000 (fünfzigtausend) EURO geahndet werden kann.**

Zudem können sich auch erhebliche zivilrechtliche Schadenersatzforderungen anschließen, sollte es durch die illegal gezündeten Feuerwerkskörper zu Sach- oder Personenschäden kommen.

Feuerwerke der Kategorien 2, 3 und 4, die von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Erlaubnis nach § 27 SprengG abgebrannt werden, müssen dagegen zwei Wochen vorher bei der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde angezeigt werden. In diesen Fällen trägt der gewerbliche Feuerwerker auch die Verantwortung.

Tragen Sie durch Ihr Verantwortungsbewusstsein dazu bei, dass Ihr Feuerwerk auch Ausdruck Ihrer Lebensfreude bleibt.